

5-Punkt- und 7-Punkt-Fixierungen in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung

Leitfaden

07.09.2018

Das Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) hat sich mit Urteil vom 24.07.2018 (Az.: 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16) mit den Anforderungen an die 5-Punkt- und 7-Punkt-Fixierung von Patienten in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung auseinandergesetzt und die Rechte von Patienten gestärkt.

Unter Maßgabe der Feststellungen des BVerfG sind – unabhängig von den bzw. in Ergänzung der einzelnen gesetzlichen Landesregelungen (PsychKHG / Unterbringungsgesetze) – folgende Punkte im Rahmen von 5-Punkt- sowie 7-Punkt-Fixierungen zu berücksichtigen:

1. Die Anordnung und Überwachung der Fixierung einer in einer geschlossenen psychiatrischen Einrichtung untergebrachten Person erfolgt durch einen Arzt.
2. Die Fixierung muss notwendig und auch in ihrer Dauer verhältnismäßig sein.
3. Ihre Erforderlichkeit ist auch unter Berücksichtigung der psychiatrischen Behandlungsmaßnahmen – etwa der Erfolgsaussichten eines Gesprächs oder einer Medikation – zu beurteilen.
4. Eine Fixierung darf nur als letztes Mittel vorgesehen werden, wenn mildere Mittel nicht (mehr) in Betracht kommen.

Diesbezüglich führt das BVerfG ausdrücklich aus, dass dabei allerdings zu berücksichtigen sei, dass die Isolierung des Betroffenen nicht in jedem Fall als milderer Mittel anzusehen ist, weil sie im Einzelfall in ihrer Intensität einer 5-Punkt- oder 7-Punkt-Fixierung gleichkommen kann. Bei unzureichender Überwachung besteht auch während der Durchführung einer Isolierung die Gefahr des Eintritts erheblicher Gesundheitsschäden für den Betroffenen.

In diesem Zusammenhang ist fraglich, ob die Beobachtung mittels Videoüberwachung / Kamera (reine Übertragung, keine Aufzeichnung) als milderer Mittel anzusehen ist. Sofern eine derartige Maßnahme nicht explizit verboten ist (vgl. etwa § 20 Abs. 3 PsychKG NRW), dürfte sie durchaus als milderer Mittel betrachtet werden können, sofern dies im Rahmen des therapeutischen Konzeptes im Einzelfall durch einen Arzt festgestellt wird. Einige PsychKG / Unterbringungsgesetze erlauben diese Form der Beobachtung im Übrigen explizit.

In der DGPPN-S3-Leitlinie „Verhinderung von Zwang: Prävention und Therapie aggressiven Verhaltens bei Erwachsenen“ (Langversion vom 01.07.2018, Ziff.: 13.5) wird diesbezüglich generell ausgeführt: Bei vielen freiheitsbeschränkenden Maßnahmen besteht unmittelbar vor der Durchführung ein gewisser Handlungsspielraum, um über die Art der freiheitsbeschränkenden Maßnahme (Festhalten, Fixierung, Isolierung, Verabreichung von Medikation als Notfallmaßnahme) zu entscheiden. Es sollte nach Möglichkeit diejenige [...] Maßnahme durchgeführt werden, die der psychisch erkrankte Mensch als am wenigsten eingreifend erlebt. Diese kann in manchen Fällen auch direkt vor Durchführung noch erfragt werden oder ist möglicherweise im Rahmen einer Behandlungsvereinbarung oder einer Nachbesprechung bei einer früheren freiheitsbeschränkenden Maßnahme festgelegt worden.

5. Es ist zu prüfen, ob und wie lange die Fixierung unerlässlich ist, um eine gegenwärtige erhebliche Selbstgefährdung oder eine gegenwärtige erhebliche Gefährdung bedeutender Rechtsgüter anderer abzuwenden.
6. Die Erforderlichkeit einer Fixierung ist in jeweils kurzen Abständen neu einzuschätzen.
7. Die Gesundheit und das Wohlbefinden des Betroffenen sind regelmäßig zu kontrollieren.
8. Während der Fixierung ist grundsätzlich eine Eins-zu-Eins-Betreuung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal zu gewährleisten. Als Synonym ist der Begriff der sog. Intensivbetreuung gebräuchlich. Dies bedeutet, dass eine ständige Möglichkeit des persönlichen Kontakts für die Dauer der Fixierung im selben räumlichen Umfeld erfolgen soll (DGPPN, S3-Leitlinie, Ziff. 10.3, 13.5).

In Abgrenzung dazu hat die sog. Sitzwache vor allem den sichernden Aspekt der Intervention im Fokus und ist als eine passive Handlung im Sinne eines „Sitters“ mit den Aufgaben „sitzen und wachen“ zu verstehen (DGPPN, S3-Leitlinie, Ziff. 10.3, S. 90).

9. Als besondere Sicherungsmaßnahme zur Abwehr einer sich aus der Grunderkrankung ergebenden Selbst- oder Fremdgefährdung muss die Fixierung mit der in der Unterbringung stattfindenden psychiatrischen Behandlung der Grunderkrankung im engen Zusammenhang stehen.
10. Sowohl eine 5-Punkt- als auch eine 7-Punkt-Fixierung weisen eine derartige Eingriffsqualität auf, dass sie von der richterlichen Unterbringungsanordnung nicht gedeckt sind.
11. 5-Punkt- und auch 7-Punkt-Fixierungen stellen eine eigenständige (weitere) Freiheitsentziehung im Sinne des Grundgesetzes (GG) dar, da die Fortbewegungsfreiheit des Betroffenen nach jeder Richtung hin vollständig

aufgehoben wird und damit über das bereits mit der Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung verbundene Maß, nämlich die Beschränkung des Bewegungsradius auf die Räumlichkeiten der Unterbringungseinrichtung, hinaus beschnitten wird.

12. Jedenfalls für die 5-Punkt- und die 7-Punkt-Fixierung gilt der **Richtervorbehalt**, d.h. die Fixierung muss durch einen Richter angeordnet werden, es sei denn die Fixierung erfolgt nur kurzfristig.
13. Von einer kurzfristigen Fixierung ist in der Regel auszugehen, wenn sie absehbar die Dauer von ungefähr einer halben Stunde unterschreitet.
14. Es empfiehlt sich, mit den örtlich zuständigen Gerichten vor Ort in direkten Kontakt zu treten, um das allgemeine Procedere, die Form der Beantragung, die genauen Telefon- oder Fax-Nummern o.ä. abzusprechen.
15. Sofern das jeweilige PsychKG / Unterbringungsgesetz des Landes keine diesbezügliche Zuständigkeitsregelung enthält, wovon auszugehen ist, greift § 313 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). Danach ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis für die Unterbringungsmaßnahme bzw. der freiheitsentziehenden Maßnahme hervortritt, mithin das Gericht am Sitz des Krankenhauses. Dies wird in der Regel das Betreuungsgericht (ansässig am örtlich zuständigen Amtsgericht) sein, allerdings mit der Ausnahme von Minderjährigen, bei denen das Familiengericht zuständig ist.
16. Erforderlich ist grundsätzlich die vorherige richterliche Anordnung.
17. Eine nachträglich richterliche Entscheidung ist nur dann zulässig, wenn der mit der Freiheitsentziehung verfolgte verfassungsrechtlich zulässige Zweck nicht erreichbar ist, sondern der Maßnahme die richterliche Entscheidung vorausgehen muss. Dies wird bei der Anordnung einer Fixierung zur Abwehr einer von dem Betroffenen ausgehenden akuten Selbst- oder Fremdgefährdung allerdings regelmäßig der Fall sein. In einem solchen Fall ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen, Art. 104 Abs. 2 S. 2 GG.
18. „Unverzüglich“ bedeutet, dass die richterliche Entscheidung ohne jede Verzögerung, die sich nicht aus fachlichen Gründen rechtfertigen lässt, nachgeholt werden muss.

Nicht vermeidbar sind zum Beispiel die Verzögerungen, die durch die Länge des Weges, Schwierigkeiten beim Transport, die notwendige Registrierung und Protokollierung oder ein renitentes Verhalten des Betroffenen bedingt sind.

19. Sachliche Gründe, die eine Verzögerung der richterlichen Entscheidung rechtfertigen, können sich auch aus der Notwendigkeit verfahrensrechtlicher

Vorkehrungen ergeben, die dem Schutz des Betroffenen dienen. Im Unterbringungsverfahren ist der Betroffene persönlich anzuhören (§ 319 FamFG). Es ist grundsätzlich der Verfahrenspfleger zu beteiligen (§ 315 Abs. 2 FamFG). Auch können im Interesse des Betroffenen Familienangehörige oder andere nahestehende Personen beteiligt werden (§ 315 Abs. 4 FamFG). Die Beteiligten sind ebenfalls anzuhören (§§ 319 f. FamFG). Für die Anhörungen kann gegebenenfalls die Hinzuziehung eines Dolmetschers geboten sein. Findet in der Unterbringung eine (weitere) Freiheitsentziehung durch eine 5-Punkt- oder 7-Punkt-Fixierung statt, müssen diese verfahrensrechtlichen Sicherungen entsprechend gelten.

20. Wird zur Nachtzeit von einem Arzt zulässigerweise eine Fixierung ohne vorherige richterliche Entscheidung angeordnet, wird deshalb eine unverzügliche nachträgliche richterliche Entscheidung im Regelfall erst am nächsten Morgen (ab 6:00 Uhr) ergehen können. Um den Schutz des Betroffenen sicherzustellen, bedarf es in diesem Zusammenhang eines täglichen richterlichen Bereitschaftsdienstes, der – in Orientierung an § 758a Abs. 4 Satz 2 ZPO – den Zeitraum von 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr abdeckt.
21. Eine richterliche Entscheidung ist nicht (mehr) erforderlich, wenn bereits zu Beginn der Maßnahme abzusehen ist, dass die Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes der Maßnahme ergehen wird, oder die Maßnahme vor Herbeiführung der Entscheidung tatsächlich beendet und auch keine Wiederholung zu erwarten ist.
22. Bei einer mehr als nur kurzfristigen 5-Punkt- oder 7-Punkt-Fixierung eines Patienten ist danach von Seiten des Krankenhauses unverzüglich auf eine gerichtliche Entscheidung hinzuwirken, wenn nicht bereits eindeutig absehbar ist, dass die Fixierung vor Erlangung eines richterlichen Beschlusses beendet sein wird. Stellt das Krankenhauspersonal nach der Beantragung einer richterlichen Entscheidung fest, dass eine weitere Fixierung nicht mehr erforderlich ist, um eine Selbst- oder Fremdgefährdung durch den Patienten abzuwenden, und wird die Fixierung beendet, sollte der Antrag an das Gericht zurückgenommen werden, wenn eine Entscheidung noch nicht ergangen ist.
23. Die gegen den natürlichen Willen der untergebrachten Person erfolgte Anordnung der Fixierung, die maßgeblichen Gründe hierfür, ihre Durchsetzung, Dauer und die Art der Überwachung sind zu dokumentieren.
24. Außerdem ist der Betroffene nach Beendigung der Fixierung auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Zulässigkeit der durchgeführten Fixierung gerichtlich überprüfen lassen zu können (Hinweispflicht).

25. Aus Beweissicherungsgründen empfiehlt sich, eine entsprechende Dokumentation des zuvor genannten Hinweises vorzunehmen, wobei eine Dokumentation im KIS als ausreichend erscheint. Einer schriftlichen Bestätigung bedarf es nicht.
26. Da über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung nur der Richter zu entscheiden hat, sind die Gerichte gefordert, einen Bereitschaftsdienst einzurichten.
27. Eine Freiheitsentziehung darf nur aufgrund eines förmlichen Gesetzes erfolgen. Sofern das jeweilige PsychKG bzw. Unterbringungsgesetz des Landes den Anforderungen des BVerfG nicht gerecht wird, müssen die Gesetze durch die Landesgesetzgeber angepasst werden. Bis dahin ist – auch wenn die Landesgesetze dies nicht vorsehen – der Richtervorbehalt unmittelbar anzuwenden. Das Verfahren kann in dieser Zeit den §§ 312 ff. FamFG und den §§ 70 ff. FamFG entsprechend durchgeführt werden.
28. Eine Übertragbarkeit der o.g. Grundsätze auf **andere Sicherungsmaßnahmen** wie zum Beispiel
- a. die Beschränkung und das Verbot des Aufenthalts im Freien,
 - b. die räumliche Trennung von anderen untergebrachten Personen (Absonderung),
 - c. der Entzug und das Vorhalten von Gegenständen,
 - d. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände, usw.

dürfte auszuschließen sein.

Das BVerfG führt diesbezüglich aus, dass von einer richterlichen Unterbringungsanordnung grundsätzlich etwaige Disziplinarmaßnahmen erfasst seien, wie etwa

- a. der Arrest oder
- b. besondere Sicherungsmaßnahmen wie der Einschluss in einem enger begrenzten Teil der Unterbringungseinrichtung.

Diese bedürften keiner gesonderten richterlichen Anordnung, da sich durch sie lediglich – verschärfend – die Art und Weise des Vollzugs der bereits verhängten Freiheitsentziehung (Unterbringung) ändere (Vertiefung einer bereits bestehenden Freiheitsentziehung!).

Dafür sprechen auch die weiteren Ausführungen des BVerfG, dass eine Fixierung im Verhältnis zu anderen Zwangsmaßnahmen regelmäßig als besonders belastend wahrgenommen werde und zudem (auch bei sachgemäßer Durchführung einer Fixierung) die Gefahr bestehe, dass der Betroffene durch die länger andauernde Immobilisation Gesundheitsschäden erleide.

Daraus lässt sich schließen, dass es bzgl. sämtlicher dieser Maßnahmen keiner gesonderten Anordnung durch einen Richter bedarf, sondern diese Maßnahmen vielmehr bereits durch die richterliche Unterbringungsanordnung gedeckt sind.